

76. 1. Auf welche Anlagen erstreckt sich der Schutz des § 26 Gew.O.?
 2. Kann mit der actio negatoria neben dem Inhaber der durch übermäßigen Lärm störenden Maschinen auch der Eigentümer des Hauses, in dem sie im Betrieb sind, verklagt, und welche Klageanträge können wider ihn gestellt werden?

V. Civilsenat. Urf. v. 28. Februar 1900 i. S. L. u. Gen. (Besl.)
 w. S. (Kl.). Rep. V. 340/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die wegen übermäßigen, durch den Betrieb einer Dampfwäscherei auf dem Nachbargrundstück hervorgerufenen Lärmes erhobene Klage ist im ersten Rechtszuge in der Richtung gegen die Beklagten zu 1 und 2, als Eigentümer jenes Nachbargrundstück gänzlich, in der Richtung gegen den Beklagten zu 3, als Inhaber der Dampfwäscherei, insoweit abgewiesen worden, als sie Schadensersatz verlangte.

Sowohl der Kläger als der Beklagte zu 3 legte Berufung ein. Durch Urteil des Kammergerichtes vom 23. Juni 1899 wurde die Berufung des Beklagten zu 3 zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers dieser und neben ihm als solidarisch Mitverpflichtete die Beklagten zu 1 und 2 verurteilt, den mit dem Dampfwäschereibetrieb verbundenen Lärm durch entsprechende Einrichtungen auf ein erträgliches Maß zurückzuführen und den erwachsenen und in Zukunft entstehenden, besonders zu ermittelnden, Schaden zu ersetzen.

Die Revision des Beklagten zu 3 ist zurückgewiesen, in der Richtung gegen die Beklagten zu 1 und 2 ist auf deren Revision das Urteil des Kammergerichtes aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„1. Die Revision des Beklagten zu 3 ist unbegründet. Sie rügt vor allem, daß das Berufungsgericht nicht genügend geprüft habe, ob die Verurteilung des Betriebsunternehmers Sch. zu solchen Einrichtungen, wodurch das Geräusch seiner Dampfwäscherei auf ein erträgliches Maß zurückgeführt wird, sich mit dem Weiterbetrieb oder doch mit einem lohnenden Weiterbetrieb der von der Obrigkeit genehmigten Anlage vereinigen lasse, ob nicht vielmehr diese Verurteilung zur Einstellung des ganzen Betriebes notwendig führen

müsse und deshalb gegen § 26 Gew.D. verstoße. In dem Verzeichnisse des § 16 Gew.D. sind jedoch Wäschereien nicht unter jenen Gewerben aufgeführt, die einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. Wenn die in Rede stehende Waschanstalt auch mittels Dampfmaschine betrieben wird, und wenn auch schon vor Beginn dieses Betriebes im Hause der Beklagten zu 1 und 2 Dampfkessel angelegt und zu diesen Dampfkesselanlagen polizeiliche Genehmigungen einzuholen waren, so ist doch laut des Gutachtens des Sachverständigen C. von der Dampfmaschine und den Dampfkesseln der störende Lärm bisher nicht ausgegangen, sondern lediglich von den besonderen, zum Zwecke der Wäscherei angefügten Maschinen. Nur gegen die von diesen verursachten Geräusche richtet sich das angefochtene Urteil; somit kann § 26 a. a. D. auf den gegebenen Fall überhaupt keine Anwendung finden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 183, Bd. 40 S. 182. . . .

2. Von den Beklagten zu 1 und 2 wird besonders geltend gemacht, daß sie mit Unrecht vom Vorderrichter, ohne daß ein sie treffendes Verschulden erwiesen, ja nur behauptet sei, und ohne sonstigen gesetzlichen Grund als Eigentümer des Hauses gesamtverbindlich zur Abänderung der Wäschereimaschinen ihres Mieters, über die ihnen ein Verfügungsrecht gar nicht zustehe, sowie zur Leistung von Schadensersatz verurteilt worden seien. Diese Rüge ist im wesentlichen zutreffend.

Die Klage wegen störender Eingriffe in das Eigentum (*actio negatoria*) geht zunächst gegen den Störer.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 250 Nr. 3 S. 612;

Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 181 S. 310.

Gleiches bestimmt der Wortlaut des § 1004 B.G.B.

Nun muß allerdings zugegeben werden, daß aus besondern Gründen neben dem Störer, oder auch allein, der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Störung ausgeht, mit jener Klage belangt werden kann, allein hierzu ist doch jedenfalls die Behauptung und der Beweis solcher besondern Gründe durch den Kläger notwendig. Es muß entweder eine mit dem Grundstücke des klagenden Eigentümers zu einem Ganzen fest und dauernd verbundene Anlage der Grund der Störung sein, oder eines der im Gesetze, (§§ 102—189 A.L.R. I. 8) ausdrücklich festgesetzten besondern Nachbarrechte in

Frage stehen, oder der Eigentümer die Störung sei es durch seine Anordnung veranlaßt, sei es in ungehöriger Weise gebuldet haben.

Vgl. Förster-Eccius, a. a. O. Entsch. des Obertrib. Bd. 70 S. 103; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 213; Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 951; vgl. auch § 10 A.L.R. I. 19, § 59 I, 6 und Motive zum B.G.B. Bd. 3 S. 425.

In vorstehenden Richtungen, namentlich über ein Verschulden der Beklagten zu 1 und 2, hat der Kläger ausreichende Behauptungen nicht aufgestellt. . . .

Wenn ferner das Berufungsgericht die Beklagten zu 1 und 2 als Gesamtschuldner neben dem Betriebsunternehmer, ihrem Mieter, verurteilt, solche Einrichtungen zu treffen, daß das mit dem Betrieb der in der Dampfwäscherei gebrauchten Dampfmaschinen verbundene Lärmen und Geräusch auf ein für das Nachbargrundstück des Klägers erträgliches Maß zurückgeführt wird, so erregt dies noch ein besonderes Bedenken. Ohne nähere Begründung, namentlich ohne Feststellung eines die mitbeklagten Eigentümer treffenden Verschuldens geht es nicht an, die Genannten zu solchen, auf ihre Kosten vorzunehmenden Veränderungen an den nicht in ihrem Eigentum stehenden und ihrem unmittelbaren Verfügungsrecht nicht unterworfenen Maschinen zu verurteilen. Schon in den römischen Rechtsquellen ist anerkannt, daß mittels der negatoria und anderer verwandter Klagen nur der Störer zur Beseitigung der störenden Anlage auf seine Kosten, der Eigentümer als solcher aber höchstens zur Duldung der Beseitigung belangt werden kann.

Cod. 3, 34 de servitutibus et aqua const. 8; Dig. 39, 3 de aqua l. 6 § 7. l. 11 § 2 — Dig. 43, 24 quod vi aut clam l. 7 pr. l. 16 § 2; Windscheid, Pandekten Bd. 1 §. 198.

Es besteht kein gesetzlicher Grund, für das Geltungsgebiet des preussischen Allgemeinen Landrechtes von dieser Meinung abzuweichen.

Ohne daß ein Verschulden der Beklagten zu 1 und 2 in genügender Weise festgestellt war, konnten sie endlich auch nicht zur Schadenersatzleistung verurteilt werden, wie vom erkennenden Senat schon in wiederholten Entscheidungen über ähnliche Fälle ausgesprochen worden ist.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1892 S. 24 Nr. 39; 1898 S. 401 Nr. 50 S. 444 Nr. 32.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch will auf die neben der negatoria hergehende Schadensersatzklage nur aquilische Grundsätze angewendet wissen.

Vgl. § 1004 B.G.B.; Motive hierzu Bd. 3 S. 426.

Bei den in Vorstehendem erwähnten Mängeln der Begründung des angefochtenen Urtheiles muß dieses wegen Verletzung der über die Negatorienklage geltenden Rechtsätze aufgehoben werden.“ . . .